Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 30. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 31. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1. Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapital-Betrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2. Die Subskription findet
am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August
d. J., von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominal-Beträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4. Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5. Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominal-Betrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tagescourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staats-Schuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:
der Preußischen Hauptseehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in

Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere courshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6. Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7. Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9. bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8. Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§. 9. Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10.	August	mit 10	Thalern,
„ 1.	September	„ 20	„
„ 1.	Oktober	„ 15	„
„ 1.	November	„ 20	„
„ 1.	Dezember	„ 15	„
„ 28.	„	„ dem Reste des Subskriptionspreises,	

nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10. Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9. bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9. festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4. vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11. Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12. Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13. Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage

Anlage.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subskriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effekten-Kautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:

1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstraße 47.

b. In den Provinzen:

1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;
3) bei den *Comptoiren bezw. *Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;
4) in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem

in Lauenburg

bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

II. Im Königreich Sachsen:

1) bei der Königlichen *Finanzhauptkasse in Dresden;
2) bei der Königlichen *Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig;
3) bei den *Haupt-Zollamtskassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock;
4) bei den *Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;
5) bei den Bezirks-Steuereinnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Leisnig, Borna, Wurzen, Rossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz und Großenhain.

III. In Hessen:

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen *Obereinnehmerei in Gießen.

IV. In Mecklenburg-Schwerin:

bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

V. Im Großherzogthum Sachsen:

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen *Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

VI. In Mecklenburg-Strelitz:

bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VII. In Oldenburg:

bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Hauptzollamtskassen in Brake, Varel und Delmenhorst.

VIII. In Braunschweig:

bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

IX. In Sachsen-Meiningen:

bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amts-Einnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg.

X. In Sachsen-Altenburg:

bei der Herzoglichen *Finanz-Hauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda, und bei den Steuer- und Rent-Aemtern in Lucka, Schmoelle, Rönneburg, Eisenberg und Kohla.

XI. **In Sachsen-Coburg-Gotha:**
1) in Gotha:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und den Herzoglichen Rent- und Steuer-Aemtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.
2) In Coburg:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und bei den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonnefeld und Königsberg.

XII. **In Anhalt:**
bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

XIII. **In Schwarzburg-Rudolstadt:**
bei der Fürstlichen *Haupt-Landeskasse und bei den Fürstlichen Rent- und Steueramts-Kassen in Königsee und Frankenhausen.

XIV. **In Schwarzburg-Sondershausen:**
bei den Fürstlichen *Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

XV. **In Waldeck:**
bei der *Fürstlichen Staatskasse in Arolsen.

XVI. **In Reuß älterer Linie:**
bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

XVII. **In Reuß jüngerer Linie:**
bei der Fürstlichen *Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen *Haupt-Steueramt daselbst und bei den Fürstlichen Steuer-Aemtern in Schleiz und Lobenstein.

XVIII. **In Schaumburg-Lippe:**
bei der *Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg.

XIX. **In Lippe:**
bei der Fürstlichen Landkasse in Detmold und der Fürstlichen Leihekasse daselbst.

XX. **In Lübeck:**
bei der *Stadtkasse in Lübeck.

XXI. **In Bremen:**
bei der *Generalkasse in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegesack und Bremerhafen.

XXII. **In Hamburg:**
bei der *Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel.

Der Bundeskanzler hat den Subscriptionspreis der 5procentigen Bundesanleihe auf Acht und Achtzig Procent festgestellt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

Delbrück.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.